

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 93.

Sonntag den 3. April.

1859.

Mittwoch den 6. April d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung:**
- 1) Gutachten der Ausschüsse zum Verfassungsgesetz, Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zur Vermietung von Gemeinräumlichkeiten, die von denselben bevorwortete Aufnahme der Stadtleischer in die Georgenhalle betreffend.
 - 2) Gutachten des außerordentlichen Ausschusses zur nochmaligen Erörterung über die vom Stadtrath beschlossene Einführung einer Grund-, Mieth- und Gerechtigkeitssteuer.
 - 3) Gutachten des Verfassungsausschusses, die Reorganisation der Rathswache betreffend.

Fortsetzung des Berichts über die Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 30. März.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war der Bericht des Ausschusses zur Gasanstalt, den Herr Kaufmann Seyffert vortrug. Der Rath hätte in einer Zuschrift an die Stadtverordneten sich über jenen Ausschuss beklagt, weil er, abgesehen von der Art und Weise des Berichts, indem der Vorstand des Ausschusses unmittelbar an den Rath geschrieben, während die Communication dieses Ausschusses mit dem Rath nur durch das Directorium der Versammlung, sei es auf Grund eines Beschlusses derselben oder auf Resolution des Vorstehers stattfinden solle, das bei ihm eingegangene Gutachten des einen Sachverständigen zurückbehalten habe. Der Rath verlangte daher die unverweilte Mittheilung dieses Gutachtens an ihn und sicherte zu, daß er, so wie das Gutachten des von ihm gewählten Sachverständigen, Herrn Professor Erdmann, eingegangen sein werde, auch dieses mittheilen werde. In Bezug hierauf hatte der Ausschuss nun im Wesentlichen Folgendes gesagt: Wenn das Collegium seinen Ausschuss zur Gasanstalt jetzt abermals einen Bericht erstatten höre, so würde es erwarten, daß ihm die angenehme Anzeige gemacht werde, es sei nun der Zeitpunkt gekommen, wo endlich die Anstalt und der Betrieb derselben, sich bis zu den neuen Fortschritten der Gastechnik erhebend, dahin gelange, daß sie allen und den strengsten Ansprüchen der Bewohner unserer Stadt nicht nur genüge, sondern auch dem wachsenden Bedürfnisse der nächsten Jahre begegnen könne. Anstatt dessen habe der Ausschuss in der Hauptsache nichts zu melden als — unerquicklichen Formenstreit. Der Seiten des Ausschusses zum Sachverständigen erwählte Gastechniker Herr Kornhardt, Gasanstalts-Director zu Stettin, hatte sein Gutachten dem von Rathseite ernannten Sachverständigen schon längst vorgelesen. Dieser habe darauf ihm erklärt, daß er nicht durchgehendes damit einverstanden sich erklären könne, obgleich er vorhandene Mängel im Einzelnen nicht verkenne. Darauf seien beide Herren zur Besprechung der Wahl eines Obmanns verschritten, aber auch hierin sei eine Einigung von ihnen nicht erzielt worden. Der Sachverständige des Rathes habe mündlich einen Professor in Dresden vorgeschlagen; Herr Kornhardt, welcher diesen gar nicht, also auch nicht seine gastechnische Fähigkeit und Erfahrung, auf die es ankomme, kannte, habe darauf nicht eingehen können; der von ihm selbst aber vorgeschlagene Obmann, der Begründer der Magdeburger Gasgesellschaft, Reg.-Rath von Unruh, wäre dagegen hinwiederum vom Sachverständigen des Rathes nicht beliebt worden. Nachdem Herr Kornhardt in persönlicher Aufwartung bei dem Herrn Bürgermeister Koch diesem jenen Nichterfolg und seine Ansichten im Allgemeinen mitgetheilt, sei er zum Gasauschuss gelangt und habe diesem sein sehr ausführliches Gutachten mitgetheilt. Da es der Ausschuss war, welcher in Ausübung des von dem Collegium in mehr als Einer Abstimmung gewährten Rechts: Sachverständige selbst zu erwählen, Herrn Kornhardt berufen, so sei es selbstverständlich und schon einfaches Gebot des Schicklichen gewesen, daß er sein Gutachten auch denen, die ihn gewählt, übergeben, zumal es nach dem Fehlschlagen einer Einigung mit dem

andern, vom Rathe gewählten Gastechniker selber zum bloßen Separatgutachten geworden war. Obgleich dies bereits am 4. Febr. d. J. geschehen, so habe doch bis zu Anfang März, wo der Ausschussvorsitzende Herr Köhler an den Rath schrieb, ja selbst bis heute vom Eingange des ersten des vom Rathe gewählten Gastechnikers beim Rathe noch — nichts verlautet. Zu dieser Zeit aber habe der Ausschuss beschlossen, durch seinen Vorsitzenden den Rath um Abordnung eines Mitgliedes alsdann, wann das Gutachten des vom Rathe erwählten Sachverständigen bei diesem eingegangen sein werde, zu einer Sitzung des Ausschusses zu ersuchen. Es walteten namentlich Zweifel darüber ob, wie weit die Ansichten der beiden sachverständigen Gastechniker auseinandergehen und welche Wichtigkeit den Punkten, in denen sie übereinstimmen, beizulegen sei. Es hegte nach manchen Anzeichen der Möglichkeit einer Vereinbarung bis dahin entgegenstehender Ansichten der Ausschuss dabei nebenbei auch die Hoffnung, daß eine gemeinschaftliche Besprechung über die beiden Separatgutachten dazu dienen könne, eine Verständigung über die Art und Weise der für die Gasanstalt und das Publicum so dringend gebotenen Maßregeln herbeizuführen und so schnell zu erreichen, was andernfalls möglicherweise erst in langer Zeit eintreten werde. Dieses Schreiben sei es, welches dem Rathe zu der Beschwerde bei der Stadtverordnetenversammlung Anlaß gegeben. Um deren formelle Grundlosigkeit zu zeigen, bedürfte es eines Hinweises auf §. 22 der Geschäfts-Ordnung der Stadtverordneten. Diese ertheile in gewissen Fällen dem „Vorsitzenden“ des betr. Ausschusses das Recht, den „Stadtrath“ um Abordnung eines Mitgliedes zu den Sitzungen des Ausschusses zu ersuchen.

Glaube der Rath, daß ein Fall der in §. 22 dieser Geschäftsordnung erwähnten Art nicht vorliege, so hätte er die Einladung aus diesem Grunde ablehnen können; diese Frage liege jedoch nicht vor, sondern der Rath bestreitet das formelle Recht zum Erlaß einer solchen Einladung. Dies würde vor den Worten des angegebenen §. aber nur verständlich, wenn der Rath die Geschäftsordnung der Stadtverordneten als ihn bindend überhaupt nicht erachtet. In der That sei auch diese ein einseitig erlassenes inneres Gesetz; es seien jedoch laut Zuschrift der Stadtverordneten vom 22. Februar 1854 2 Exemplare dem Stadtrath mit der Anzeige zugestellt worden, daß diese „nun gültige Geschäftsordnung vom heutigen Tage an in Anwendung trete“ ohne daß ein Widerspruch Seiten des Rathes zu erkennen gegeben worden wäre. Es stehe demselben auch die zehrer geübte Praxis, wobei die Mündlichkeit der Einladung als eine ganz unwesentliche Form erscheine und der eigene Wunsch, ja das Beklagen des Rathes entgegen. In den Acten desselben Ausschusses leuchte diesem ein Schreiben entgegen, worin der Rath — nachdem er dadurch, daß man Seiten der Stadtverordneten ihm eine Meinung „zu erkennen gebe“ (ein Ausdruck, dessen der frühere Vorsteher der Herren Stadtverordneten, jetziger Stadtrath Herr Franke in einem Schreiben an den Rath vom 16. Septbr. 1858 sich bedient) so sehr sich verlegt gezeigt hat, daß er die Stadtverordneten vielmehr den Weg der Beschwerdeführung bei der Kreisdirection betreten sehen als jenes Buerkennengeben einer Meinung sich gefallen lassen wolle — sich über Nichtbezugziehung von Rathswahlleuten beklagt. Er sagt: